

Medizinisch-Psychologisches Gutachten

Auftraggeber/in : Herr Reinhard
geboren am: 01.07.
Anschrift: Markt 3
Veranlassende Stelle: Punkter
Kundennummer: 0009
Akteneingang am: 29.09.09
Untersuchungsdatum: 15.10.09
Gutachtenversand am: 29.10.09

I. Fragestellung:

Ist zu erwarten, dass der Betroffene zukünftig erheblich gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen verstoßen wird?

beantworte die Frage zu dem Fahrerlaubnis der Klasse BE.

Das vorliegende Gutachten dient der Verwaltungsbehörde als Entscheidungshilfe für die eigene Urteilsbildung. Anforderungen, die sich aus der Verordnung über die Zulassung von Personen im Straßenverkehr¹ (FeV) und den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraffahreignung² (BEG) im gemeinsamen Beirat für Verkehrsmedizin ergeben, wurden bei der Begutachtung berücksichtigt.

II. Überblick über die Vorgeschichte

1.1 Aktenübersicht

Als Grundlage der Untersuchung wurde uns die Fahrerlaubnisakte zur Verfügung gestellt. Diese haben wir eingesehen. Folgende Daten sind für den Untersuchungsgegenstand von Bedeutung:

Erwerb / Neuerteilung einer Fahrerlaubnis

1987 Führerschein 3, 4, 5
2009 Entzug der Fahrerlaubnis (wegen Unfällen)

Das Führungszeugnis des Bundesamtes für Verkehrssachen weist keine Einträge auf.

Dem Auszug aus dem Verkehrszentralregister des Kraftverkehrs-Bundesamtes vom 19.08.09 waren folgende Ordnungswidrigkeit (ergänzt durch Strafbefehle etc.) zu entnehmen:

01.04.01 Unerlaubtes Einsteigen in einen Unfallort
25.05.03 Vorsätzliches Verordnen oder Zulassen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis
26.09.04 Vorsätzliches Verstoß gegen die Verkehrsregeln ohne Haftpflichtversicherungsvertrag
16.02.05 Vorsätzliches Verstoß gegen die Verkehrsregeln ohne Haftpflichtversicherungsvertrag
31.06.05 Unfallverursachung
03.01.06 Teilnahme an einem Rennen auf öffentlichen Straßen
05.04.08 Höchstgeschwindigkeitsüberschreitung außerhalb geschlossener Ortschaften um 23 km/h über die zulässige Höchstgeschwindigkeit
18.06.03 Rotlichtmissachtung
30.06.05 Urkundenfälschung

Die eigentlichen relevanten Unfälle sind:

Ein Unfall am 19.08.09

2. Beurteilung der Eignungsbedenken

Personen, die durch wiederholte oder erhebliche Verkehrsverstöße aufgefallen sind, stellen nach den vorliegenden Forschungsergebnissen eine besondere Gefahrenquelle dar. Diese Situation lässt sich damit erklären, dass den Verkehrsauffälligkeiten Gewohnheiten, verfestigte Verhaltensmuster oder Leistungsmängel zugrunde liegen. Aufgrund des geringen Entdeckungsrisikos bei Verkehrsverstößen und des damit vordergründig erlebten kurzfristigen „Erfolgs“ von riskanten Verhaltensweisen (z. B. Zeitgewinn bei Geschwindigkeitsüberschreitungen oder Rotlichtmissachtungen) ist in der Regel von einer oft jahrelangen Lerngeschichte im Vorfeld aktenkundig gewordener Verkehrsauffälligkeiten auszugehen. Derart habituelle Verhaltensweisen sind entsprechend änderungsresistent, zumal die verhängten Strafen oft in einem erheblichen zeitlichen Abstand von den Verkehrsauffälligkeiten erfolgen.

¹ Verordnung über die Zulassung von Personen im Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung-FeV) vom 18. August 1998

² Begutachtungs-Leitlinien zur Kraffahreignung, 2000. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen Heft M 115, Seite 16

und eine Vielzahl entlastender Abwehrgargumente zur Verfügung stehen („Pechvogelhaltung“/ „Systematisierung usw.“)“ (BLzK S. 48)

3. Voraussetzungen für eine positive Prognose

„Ist die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen aufgrund wiederholter oder ernstlicher Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften infrage gestellt oder war die Eignung nach Abschluss der Rehabilitation nur dann als gegeben oder als wiederhergestellt betrachtet wenn sich der Betroffene nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt:

- Es besteht Einsicht in die Problematik des Fehlverhaltens, die Ungenügsamkeit der Leistung, die Ursachen der Verkehrsverstöße werden erkannt und entsprechende Verhaltensstrategien sind entwickelt.
 - Die wesentlichen Bedingungen, die für das problematische Verhalten maßgeblich waren, werden von dem Betroffenen erkannt.
 - Innere Bedingungen (Antrieb, Affekt, Impulsivität bzw. -lassigkeit, persönliche Wertsetzungen, Selbstbeobachtung, Selbstwertgefühl, Selbstkontrolle), die das problematische Verhalten determinierten, haben sich im günstigen Sinne entschieden verändert.
 - Ungünstige äußere Bedingungen, die das frühere Fehlverhalten mitbestimmten, haben sich unter den entscheidenden Aspekten günstig entwickelt, so dass ihre Bedeutung so weit verloren, dass negative Auswirkungen auf das Verhalten als Kraftfahrer nicht mehr zu erwarten sind.
 - Die psychische Leistung ist so ausreichend, sichere Verkehrsteilnahme aufgrund situativer Bemessung, rascher und zuverlässiger visueller Auffassung, Orientierung, Grundbewusstheit sowie Reaktionsschnelligkeit und -sicherheit (...).
 - Ausdrückliche Intelligenz, die eine bewusste Fahrweise bei realistischer Gefahren- und Leistungsbeurteilung und -regulierung im Straßenverkehr ermöglichen nicht vor (...).
- Körperliche und psychische Beeinträchtigungen, die als Ursache für die Verkehrsverstöße infrage kommen, können nicht mehr als kompensiert gelten.

4. Voraussetzung für eine Empfehlung

„Die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen kann außerdem als wiederhergestellt gelten, wenn sich noch bestehende Defizite durch einen evaluierten und qualitätsgesichert durchgeführten Kurs zur Wiederherstellung der Kraftfahrereignung beseitigen lassen (siehe § 70 FeV). Dies muss durch das vertragschließende Kurssystem in Form einer Teilnahmebescheinigung nachgewiesen werden.

- Die Wiederherstellung der Eignung durch derartige Rehabilitationskurse kommt in Betracht, wenn
- intellektuellen und kommunikativen Voraussetzungen gegeben sind, wenn eine erforderliche Verhaltensänderung bereits vollzogen wurde, aber noch der Systematisierung und Stabilisierung bedarf oder
 - wenn eine erforderliche Verhaltensänderung erst eingeleitet wurde bzw. nur fragmentarisch zustande gekommen ist, aber noch unterstützend begleitet, systematisiert und stabilisiert werden muss oder auch,
 - wenn zwar eine erforderliche Verhaltensänderung noch nicht wirksam in Angriff genommen worden ist, aber dennoch aufgrund der Befundlage, insbesondere aufgrund der gezeigten Einsicht in die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung sowie der Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstkritik und Selbstkontrolle erreichbar erscheint.“ (BLzK S. 47f.)

Die Fähigkeit, ein Fahrzeug sicher zu führen, gilt dann als wiederhergestellt, wenn das vertragsgerechte Absolvieren des Kurses durch eine Teilnahmebescheinigung nachgewiesen ist“ (BLzK S. 40f)

III. Untersuchungsbefunde

Herr Raser wurde vor Beginn der Untersuchung über die Inhalte und den Ablauf auf dem zeitlichen Rahmen bis zur Gutachtenerstellung sowie über das weitere Vorgehen mit dem Gutachtens informiert.

Die im folgenden dargelegten Befunde stützen sich auf die in der Erlaubnisurkunde enthaltenen Angaben, schriftlich erhobene Fragebogendaten, computergestützte Leistungsdiagnostik während des psychologischen Untersuchungsgesprächs bzw. computergestützte Leistungsdiagnostik-Testverfahren sowie auf die medizinische Untersuchung in unserer Beratungsambulanz zur Leistungsdiagnostik.

1. Medizinische Untersuchung

Die ärztliche Beurteilung stützte sich auf eine sorgfältige Auswertung der in unserer Untersuchung erhobenen medizinischen Befunde. Wir führten eine medizinische Gesamtersuchung durch, die auf körperliche und psychische Besonderheiten abzielt war. Insbesondere wurde geprüft, ob unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsdiagnostik-Lernkurve zur Kraffahreignung (BLzK) sinnesphysiologische, interpersonelle, psychiatrisch-neurologische oder orthopädische Beeinträchtigungen vorliegen, die das ausreichend sichere Fahren von Kraffahrzeugen ausschließen.

Nachfolgend werden insbesondere festgestellt, die der Anlage 4 FeV Rechnung tragen.

Anamnese

Beigestellte Befunde

Es wurden keine Unterlagen vorgelegt.

Es wurden keine Unterlagen aus dem ärztlichen Befund vorgelegt.

Es wurden keine weiteren medizinischen Angaben vor.

Nachgereichte oder angeforderte Befunde

Es wurden keine Befunde nachgereicht oder angefordert.

Anamnese der medizinischen Untersuchung

anamnese:

Eigenanamnese:

Er habe keine verkehrsrelevanten Krankheiten gehabt, keine Anfallsleiden, keine Bewusstseinsstörungen. Seit einem Jahr habe er periodisch hohen Blutdruck, welcher von seinem Hausarzt erfolgreich behandelt würde.

Medikamente:

Metoprolol

Untersuchungsbefunde

Herr Raser erklärte am Untersuchungstag schriftlich, er fühle sich gesund und leistungsfähig.

Der 41 Jahre alte Kunde (180 cm groß, bei einem Körpergewicht von 107 kg) befand sich in einem unauffälligen Allgemein- und Ernährungszustand. Wir maßen einen Blutdruck von 140/80 mmHg und eine Pulsfrequenz von 86 Schlägen/Minute.

Sinnesphysiologisch:

Fernvisus bzw. augenärztlicher Befund: Nicht überprüft.
Hörvermögen: rechts / links (5 m): unauffällig.
Es zeigte sich kein Anhalt für das Vorliegen einer Farbsinnstörung.

Internistisch:

Haut: kein auffälliger Befund, keine Teleangiektasien
Kopf: kein auffälliger Befund, Nervenaustrittspunkte
Abdomen: kein auffälliger Befund, Bauchdecke spannunglos
Leber: kein auffälliger Tastbefund
Thorax: kein auffälliger Befund, Rippenstellung symmetrisch,
Herz: kein auffälliger Befund, Auskultation unauffällig
Lunge: kein auffälliger Befund, Belüftung

Sonstiges: kein auffälliger Befund.

Orthopädisch:

Extremitäten: kein auffälliger Befund, schmerzfrei
Wirbelsäule: kein auffälliger Befund

Neurologisch: kein auffälliger Befund, Reflexe gleichmäÙig

Psychischer Befund: kein auffälliger Befund, orientiert

Untersuchungszeit: 13:00 bis 13:40 Uhr.

2. Psychologische Untersuchungsbeurteilung

Gegen die psychologische Beurteilung zu berücksichtigende beigestellte externe Unterlagen unserer Patienten unter anderem dokumentiert.

Zusammenfassung der Ergebnisse des psychologischen Leistungstests

Um feststellen zu können, inwieweit die nach den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung (BLZ) für die Führen von Kraftfahrzeugen erforderlichen Leistungsvoraussetzungen vorliegen, wurden Herr Raser der medizinisch-psychologischen Eignungsuntersuchung die nachstehend aufgeführten Testverfahren der **psychologischen Testbatterie** von Schuhfried durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Prozentrang (PR) angegeben. Ein Prozentrang sagt aus, wie viel Prozent der in der Gesamtheit erfassten Personen schlechtere Leistungen erzielen als Herr Raser. Der PR für die Testmethode 1 ist 100, für die geringste Leistung 0.

Herr Raser hat bei der Durchführung der psychologischen Leistungsprüfverfahren die Instruktionen verstanden und konnte die Tests unter standardisierten Bedingungen störungsfrei durchführen.

Gemäß den Beurteilungskriterien zur Urteilsbildung in der medizinisch-psychologischen Fahrereignungsdiagnostik gelten für die psychische Leistungsfähigkeit die folgenden Anforderungen:

Für Fahrerlaubnisklassen der Gruppe 1 (Führer von Fahrzeugen der Klassen A, A1, B, BE, M, L und T): Der Prozentrang 16 wurde, bezogen auf altersunabhängige Normwerte, in allen eingesetzten Leistungstests erreicht oder überschritten.

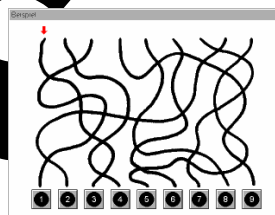
Im Falle des Unterschreitens der genannten Grenzwerte prüft die psychologische Gutachtenin, ob Kompensationsmöglichkeiten gegeben sind. In Zweifelsfällen erfolgt eine Psychologische Verhaltensprobe.

Herr Raser bearbeitete die folgenden Testverfahren:

Cognitrone (Test zur Erfassung der Konzentrationsleistung) (S 1)

Dieser Test prüft speziell die Geschwindigkeit, Genauigkeit und Konsistenz der Leistung und damit Rückschlüsse auf das Ausmaß an Aufmerksamkeit, welche die Testperson bei Lösung der gebotenen Aufgaben „investiert“ hat. Der Test gibt visuelle Anhaltspunkte vor, die in nebeneinander liegenden Feldern („Anzeigefeldern“) und in darüber liegenden Feldern („Aufgabenfeld“) ausgegeben werden. Die Aufgabe besteht darin, das Maß für die Anzahl der Anzeigefeldes mit denen der Aufgabenfelder zu vergleichen und zu entscheiden, ob sich die entsprechenden Figuren befinden oder nicht. Das Ergebnis dieser Bewertung anschließend über die entsprechenden Taste über das Universalpanel einzugeben. Das persönliche Tempo, erfasst über die „Mittlere Zeit“ und die „Korrekte Zurückweisung“ ist ein Maß für die Konzentrationsfähigkeit.

Test zur Erfassung der Orientierungsleistung (LVT) (S 3)



Als Testmaterial dienen 8 Testaufgaben (Beispielaufgabe s. oben). Jede Aufgabe ist ein Bild mit 9 ineinander verschlungene dunkle Linien auf hellem Grund. Der Anfangspunkt einer Linie ist durch einen Pfeil markiert, die Endpunkte sind durch Zahlen gekennzeichnet. Die Aufgaben sind in aufsteigender Komplexität (steigende Anzahl von Kreuzungen) geordnet. Die Testperson hat die Aufgabe, den Verlauf jeder Linie von ihrem oberen Anfang bis zu ihrem unteren Ende zu verfolgen und die Anzahl des ermittelten Endpunkts über das Universalpanel einzugeben. Gegeben werden sowohl die Reaktionszeit als auch die Leistungsgüte der Testbearbeitung. Hohe Ausprägung wird als schnelle und genaue Wahrnehmungsleistung im Sinne einer Überblicksgewinnung und als Hinweis auf die Orientierungsleistung zu interpretieren.

Leistungsdiagnostischer Test (DT) zur Messung der Belastbarkeit (S 5)

Die Reaktionszeit erfolgt auf dem Bildschirm. Zehn optische Farbsignale, zwei akustische Reize und zwei akustische Signale werden vorgegeben. Auf alle Signale ist durch möglichst schnelle Betätigung der jeweils zugehörigen Taste zu reagieren.

Der Test misst über die „Anzahl der zeitgerechten Reaktionen“ die Leistungsfähigkeit, bei länger dauernden Folgen von einfachen Reaktionsaufgaben unter erheblicher Belastung rasch und angemessen zu reagieren.

Herr Raser erzielte bei der heutigen Testdurchführung die folgenden Ergebnisse:

Cognitrone	Testform S11	15.10.09	Rohwert	PR
	Mittlere Zeit „Korrekte Zurückweisung“		2.926	58
Linienverfolgungstest	Testform S3	"	Rohwert	PR

Gesamtergebnis (Score)			15	88
Determinationstest	Testform S5	"	Rohwert	PR
Zeitgerechte			389	

2.2 Psychologische Exploration

Das verkehrspsychologische Untersuchungsgespräch orientiert sich nach dem Inhalt, Ablauf und Zielsetzung an dem vorgegebenen Untersuchungsanlass. Herrn Raser wurde zu Beginn des Gesprächs erklärt sowie das Ziel erläutert, Anhaltspunkte und Befunde zu erheben, welche eine prognostische Prognose zukünftigen Verhaltens gestatten.

Zu seinen persönlichen Verhältnissen gab der 41-jährige Kunde an, dass er verheiratet ist und seit 2003 habe einen Sohn. Von Beruf sei er Straßenbauer.

Wie er der Tatsache der MPU gegenüberstehe? Mir ist es beschrieben worden, dass mir einiges zu Schulden kommen lassen.

Wie er seine Deliktvorgeschichte sehe? Ich wünschte, man wäre nicht vorgekommen, man wäre konzentrierter gewesen.

Wie es dazu habe kommen können, dass er ohne Fahrerlaubnis habe ich jemanden fahren lassen, der keine Fahrerlaubnis habe?

Wie es gekommen sei, dass er Punkte angehäuft habe? Hauptberuflich bin ich sehr viel mit dem Auto unterwegs... Ich habe ein Mal über den Ampel drüber rutschte und so. Man will so schnell wie möglich.

Warum er vorher nicht aufgefallen sei? Es gab keine auffälligen Sachen. In der Zeit bin ich nicht so oft gefahren, noch zu Hause gewohnt. Ich wohne jetzt wieder bei den Eltern krankheitsbedingt. Der Vater ist in Pflegefall, Mutter ist schon recht alt.

Warum er häufiger gefahren sei? Die Fahrten waren weiter geworden.

Was im April passiert sei? Ich sollte einparken und hab anscheinend jemanden gestreift, was so klein ist und bin weiter gefahren, und ein Taxifahrer hat meine Nummer aufgeschrieben, es ist dann es dann.

Was er anderen habe den anderen an der Seite erwischt.

Was er gefahren sei? Ich es nicht als Unfall gesehen habe.

Wie er heute aus heutiger Sichtweise? Im Nachhinein hätte ich wahrscheinlich genauer nachhaken müssen, von der Geräuschkulisse und der ganzen Situation her hat nichts vorgelegen. Da habe ich falls der Fahrer und die Polizei informieren sollen.

Was im März 2003 gewesen sei? Das war meine damalige Bekannte, die hat mich halt gefragt, ob sie auf einem abgesperrten Gelände. Sie ist halt in eine Mauer gefahren.

Auf Nachfrage: Sie hatte wohl ein bisschen Fahrpraxis sammeln wollen, weil sie schon länger nicht mehr gefahren ist. Erst im Nachhinein habe ich erfahren, dass sie keine Fahrerlaubnis gehabt hat...

Was im September 2004 passiert sei? Ich hatte ein Fahrzeug bei der Zulassungsstelle abgemeldet, bin quasi ohne gültiges Kennzeichen gefahren, das Auto sollte später abgeholt werden, es war quasi schon verkauft. Ich bin zur damaligen Wohnung gefahren.

Auf Nachfrage: Es war eine Art Bequemlichkeit, an der falschen Stelle sparen, kann man auch sagen, es war ein finanzielles Problem. Es war nicht so, dass ich finanziell auf Rosen gebauet habe.

Auf Nachfrage: Das Abmelden und Neuanmelden war zu teuer. Die Überführungskosten wollten ich mir nicht auferlegen...

Wie er so etwas heute machen würde? Auf keinen Fall mehr so, ich würde mich an die gesetzlichen Möglichkeiten halten.

Warum er später noch einmal mit so einem Delikt aufgefallen sei? Das stellt ich mir auch nicht.

Auf Nachfrage: Ich hatte keine Versicherungsplakette.

Ob das ein anderes Fahrzeug gewesen sei? Ja.

Auf Nachfrage: Es war nicht genügend Deckung auf dem Konto. Es kam die erste Mahnung, dann die zweite, dann wurde die Plakette entfernt.

Warum so ein Delikt schwerwiegend sei? Weil es ein Potential ist. Man kann einmal einen Unfall selbst verschulden, noch nicht mal Personenschaden, man kann den Schaden auch zufügen, weil ich nicht versichert bin zu dem Zeitpunkt.

Was bei der Rotlichtmissachtung gewesen sei? Vorhin habe ich es schon angesprochen, ich bin rübergerutscht, man denkt, man hat es geschafft.

Ob er öfter so riskant gefahren sei? Wenn man Deliktaufstellungen sieht, kann man den Eindruck haben, aber es ist bei weitem nicht so.

Was an dem Tag gewesen sei, dass er rübergerutscht sei? Es ist schon 7 Jahre her, es ist so viel auf mich eingepressen.

Wie es zum Kundenfall gekommen sei? Ich bin zu dem Zeitpunkt kurz davor, obdachlos zu werden. Ich bin teilweise in den nächsten Monaten ungefähr, kurz bevor ich meine Exfrau kennen gelernt habe. Das Fahrzeug war abgemeldet. Ich habe mir ein Kennzeichen von Badem-Wilhelmsberg genommen, damit es auffällt, aber das Auto stand auf einem Parkplatz im öffentlichen Bereich und fiel mir nicht auf. Ich wurde zum Kommando kommen aufs Revier. Ich hatte keinen anderen Weg gesehen, weil meine Eltern mich mit belasteten. Weil sie schon gesundheitliche Probleme hatten. Das Leben ist ein Kampf, man muss irgendwie überbrücken, warum, die Zeit zu überbrücken.

Was er das Fahrzeug gebracht habe? Jede Menge. Nach der Höchstgeschwindigkeitsüberschreitung war meines Wissens nichts Gravierendes mehr. Deshalb war es ein relativ kleiner Block. Den Bescheid habe ich auch erst dieses Jahr Ende April bekommen.

Ob er bei der Höchstgeschwindigkeitsüberschreitung am 04/08 gewesen sei? Ich hatte mit Kollegen auf der Autobahn das Auto zur Baustelle fahren und ich hinterher fahre, weil ich mich nicht auskannte. Dann sind die Herrschaften eine gewisse Strecke über Land gefahren, eigentlich immer in Sichtweite. Ich war nur 300 Meter weg. Dann wurde es uneinsichtig. Ich habe die Geschwindigkeit erhöht, um zu versuchen, ihnen dran zu bleiben. Das war eine 70er Zone, und ich bin mit 90 geblitzt worden. Ich bin nicht registriert, ich wollte die Herrschaften nicht aus den Augen verlieren, hab mich auf sie verlassen.

Ob das öfter so gewesen sei? Ja, ist schon des öfteren vorgekommen.

Wie er es gemacht habe mit den Geschwindigkeiten? Meist war ich in der Stadt unterwegs, da verbietet es sich sowieso...

Warum er denke, dass ihm das Einhalten der Regeln jetzt gelinge? Weil ich eigentlich der Meinung bin, dass ich gefestigter bin und mehr Verantwortung von der Familiensituation her habe, und

zweitens - wie gesagt – die ganze Lebenssituation komplett anders ist, relativ gefestigt. Die familiäre Situation ist belastend mit Mutter und Vater, ich bin auf den Führerschein angewiesen. Aber ich habe das Gefühl, dass man mir nahe gelegt, mich notfalls zu entlassen, wenn ich nicht so flexibel bin.

Wie er sich konkret im Straßenverkehr verhalten wolle? Wenn der Dienst vorüber ist, mache ich keine großen Gedanken mehr, konzentriere mich auf das Ziel, wo ich hin will, und lasse mich nicht ablenken. Und ich konzentriere mich auf die Arbeit, ärgere mich nicht über meine Situation oder die Arbeitssituation bzw. nehme das nicht mit rein in den Straßenverkehr.

Warum er das heute besser könne? Das mag auch eine Folge des zunehmenden Alters sein.

(...)

Was sich an seinen persönlichen Voraussetzungen verändert hat? Ich weiß gewisse Dinge mehr in dem Maße an mich ran, weil ich gemerkt habe, dass ich nicht weiß, wie ich steuern soll, was meine Zuständigkeiten sind, was ich zu tun oder lassen muss.

Ob er noch Ergänzungen habe? Nein.

Sachstand: voraussichtlich Kursempfehlung.

Explorationszeit: 14.05 Uhr bis 15.05 Uhr

Aus der schriftlichen Befragung:

Die Angaben von Herrn Raser zu den rechtlichen Möglichkeiten ließen ein ausreichendes Regelverständnis und eine ausreichende Kenntnis der Verkehrsregeln ansatzweise erkennen.

Die Frage nach laudablen Verfahren, die im Unfallgeschehenzusammenhang von Bedeutung sein könnten, wurde von Herrn Raser verneint.

IV. Bewertung der Befunde

Gemäß dem Beurteilungskriterium⁵ der Träger von amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahrerlaubnisverfahren ist aus gutachterlicher Sicht zu prüfen, ob die in der Untersuchung erzielten Befunde, insbesondere das gewonnene Gesamtbild, zur Beantwortung der behördlichen Fragestellung herangezogen werden können. Die Befunde sind als Verkehrsverhaltensprognose verwertbar sind.

Herr Raser zeigte sich bei der von unserer Begutachtungsstelle durchgeführten medizinischen und psychologischen Untersuchung soweit offen, dass die für die Analyse seines Fehlverhaltens im Straßenverkehr und der ursächlichen Probleme notwendigen Informationen zu erhalten waren.

Zusätzliche Befundbewertung / Bewertung externer Befunde:

Bei der neurologischen, orientierend neurologischen, orthopädischen und grob psychiatrischen Untersuchung bestanden keine Auffälligkeiten.

Die psychologische Untersuchung erbrachte folgende Ergebnisse:

Die Überprüfung der psychofunktionalen Leistungsvoraussetzungen erbrachte keine verkehrsrelevanten Beeinträchtigungen. Die von Herrn Raser erzielten Testergebnisse waren unter Berücksichtigung

⁵ SCHUBERT, W. & MATTERN, R. (2009): Urteilsbildung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsdiagnostik. Beurteilungskriterien. Bonn: Kirschbaum.

der Ergebnisse in den Paralleltests normgerecht. Er wäre also von seiner psychophysischen Leistungsfähigkeit in der Lage, ein Kraftfahrzeug der Gruppe 1 sicher zu führen.

Psychologische Bewertung

Im vorliegenden Fall war zu prüfen, ob Herr Raser trotz des aktenkundigen Fehlverhaltens im Straßenverkehr in der Vorgeschichte künftig in der Lage ist, sich verkehrsgerecht zu verhalten.

Einsicht in die Problematik des Fehlverhaltens setzt eine Reflexion der Verantwortlichkeiten für die der Verkehrsverstöße und deren Ursachen voraus sowie die Identifizierung von möglichen Vermeidungsstrategien.

Herr Raser schildert die aktenkundigen Vorfälle überwiegend als vermeintlich oder vermeintlich vermeidbar, eine ungünstige äußere Bedingungskonstellation ausgehend ohne seine eigene Verantwortung. Er zieht also seine eigenen Einstellungen zum Straßenverkehr sowie zu den Verkehrsregeln und Gesetzen ursächlich für das Fehlverhalten anzusehen:

Befragt nach dem Zustandekommen der einzelnen Vorfälle, schildert Herr Raser folgende Gründe an:

- zur Fahrerflucht: „hab anscheinend keine Lust“, „von der Situation her hat nichts vorgeleitet“;
- zum Gebrauch eines Fahrzeugs ohne Hauptpflichtversicherung: „Es ist ein finanzielles Problem. Es war nicht so, dass ich finanziell auf Rosen gelaufen wäre“;
- zur Rotlichtmissachtung: „ich habe gerutscht, man muss es schon schaffen es noch.“

Bewertet man die Situationsbeschreibungen und –erklärungen von Herrn Raser zu den einzelnen Vorfällen im Straßenverkehr, so sind sie **schlechtlich** mehr oder weniger nachvollziehbare Rechtfertigungsversuche für das Fehlverhalten. Der Charakter der Tat wird betont, und der Vorfall wird mit situational-spezifischen Umständen erklärt. Die zu Grunde liegenden und für die Wiederholung der Delikte verantwortlichen Einstellungen werden hingegen nicht hinterfragt.

Auch wenn die jeweiligen situationalen Bedingungskonstellationen die Hintergründe der einzelnen Vorfälle großräumig erklären können, muss bei der Häufung der Delikte und angesichts der Fortsetzung des Fehlverhaltens trotz erzielter Maßnahmen und Nachschulungen die Ursache für das Fehlverhalten eher in schematischen und generalisierten Fehlverhaltensweisen und in entsprechenden Einstellungen zum Straßenverkehr gesehen werden. Nur weniger als 1 Prozent der Fahrer scheitern bei der Wiederholungsprüfung mit 18 und mehr Punkten im Verkehrszentralregister.

Die von Herrn Raser benannten Gründe sind eine ungünstige, mit starker Belastung einhergehende Lebenssituation als wesentliche Ursache für sein Fehlverhalten glaubhaft machen („Ich war zum Zeitpunkt kurz vor dem Bankrott“).

Positiv zu bewerten ist, dass Herr Raser konkrete Veränderungen der Lebenssituation benennen kann, die als psychologisch günstig zu bewerten sind. Er hat seine finanzielle Situation geregelt, hat seine Verantwortung für seine Eltern übernommen und andere Prioritäten im Leben gesetzt („Weil ich jetzt selber Manager bin, dass ich gefestigter bin und mehr Verantwortung von der Familie übernommen habe, und zweitens - wie gesagt - die ganze Lebenssituation komplett anders ist“).

Bei konkreten Überlegungen dazu angestellt, wie er weitere Verkehrsauffälligkeiten vermeiden kann, analysiert Herr Raser zwei relevante ursächliche Persönlichkeitsbedingungen selbstkritisch: „Wenn der Dreck vorbei ist, mache ich mir keine großen Gedanken mehr, konzentriere mich auf das Ziel, wo ich hin will, und lasse mich nicht ablenken. Und ich konzentriere mich auf die Arbeit, ärgere mich nicht über Kollegen oder die Arbeitssituation bzw. nehme das nicht mit rein in den Straßenverkehr.“

Insgesamt ist von einer positiven Persönlichkeitsentwicklung in den letzten Jahren auszugehen, die für eine Verkehrsverhaltensprognose prognostisch günstig zu werten ist: „Ich lasse gewisse Dinge nicht mehr in dem Maße an mich ran, weil ich gemerkt hab, dass es anders geht... Ich weiß, wie ich stehe, was meine Zuständigkeiten sind, was ich zu tun oder lassen habe.“

Herr Raser ist glaubhaft motiviert, sich in Zukunft verkehrsgerecht zu verhalten, die Verhältnisse der wesentlichen äußeren Bedingungen seines früheren Fehlverhaltens im Straßenverkehr begünstigend.

Nach den Befunden der psychologischen Untersuchung hat Herr Raser die leistungsspezifischen Hintergründe seines Fehlverhaltens ausreichend reflektiert.

Bei der Aufarbeitung der persönlichkeitspezifischen Hintergrundprobleme bzw. bei der Analyse des Zusammenhangs zwischen Personfaktoren und Deliktgeschehen sind eine angemessene Bewertung des Zustandekommens der Delikte bestehen jedoch keine Hinweise, die über in der Regel für verkehrsauffällige Kraftfahrer angemessen behoben werden können.

Da Herr Raser über genügend intellektuelle und kommunikative Fähigkeiten verfügt, sind wir der Auffassung, dass die erforderliche Verhaltensänderung durch die Teilnahme an einem nach § 70 FeV anerkannten Kurs zur Wiederherstellung der Kraftfahrereignung erreichbar ist.

V. Beantwortung der Fragestellung

Es ist noch nicht sicher auszumachen, dass der Betroffene auch zukünftig erheblich gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen verstoßen wird.

Aber:

Die Verhaltensprognose ist jedoch durch die Teilnahme an einem nach § 70 FeV anerkannten Kurs zur Wiederherstellung der Kraftfahrereignung günstig beeinflusst werden. Das Kursmodell muss für die Gruppe der mit Punkten befallenen Kraftfahrer geeignet sein und eine verlässliche Verhaltenskontrolle zum Ziel haben.

Die Teilnahmebescheinigung ist nach § 70 FeV in der Regel statt eines erneuten medizinisch-psychologischen Gutachtens zum Nachweis der Wiederherstellung der Eignung, wenn die Fahrerlaubnisbehörde der Kursteilnahme zugestimmt hat und zwischenzeitlich keine neuen Gesichtspunkte vorliegen, die zusätzliche Eignungszweifel auslösen.

Die Fahrerlaubnisbehörde kann sich darüber hinaus für die Zukunft erteilen, welche Kurse zur Wiederherstellung der Eignung anerkannt sind.

FS
Kolom...login

BM
Arzt